Stadt Troisdorf

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Sp 150, Blatt 2

BEGRÜNDUNG GEM. § 9 Abs. 8 BauGB

1. ABGRENZUNG

Der Planbereich des Blattes 2 liegt am westlichen Ortsrand des Stadtteils Spich und wird begrenzt
- im Norden von der Siedlung Auf dem Vogelsang,
- im Osten von der Langbaurghstraße,
- im Süden von der öffentlichen Grünfläche entlang des Geh- und Radweges „Am Friedhof“,
- im Westen von der Autobahn A 59.

Die Fläche beträgt knapp 8 ha.
Die genaue Abgrenzung des Planbereichs ist im Bebauungsplan sowie in dem Übersichtsplan auf Seite 1 durch eine unterbrochene schwarze Linie dargestellt.

2. ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Da die vorhandenen bzw. durch Bauleitplanverfahren ausgewiesenen Gewerbegebiete im Stadtgebiet von Troisdorf weitgehend bebaut sind, jedoch weiterhin eine hohe Nachfrage nach Gewerbegrundstücken besteht, sollen die Flächen parallel zur Autobahn A 59 einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden.
Der Bereich des Blattes 2 befindet sich in der Nähe des Wohn-/Mischgebietes „Auf dem Vogelsang“, so daß hier nur störungsärmere Gewerbebetriebe angesiedelt werden können. Kleinere Gewerbe-, Handwerksbetriebe und Werkstätten sind städtebaulich und stadtgestalterisch zur benachbarten, vorhandenen Struktur gut in Bezug zu setzen sowie nutzungskonform und verträglich.

3. NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ, UMWELTBELANGE

3.1 Natur- und Landschaftsschutz

Die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes besagt, daß derjenige, der die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild nachteilig oder erheblich beeinträchtigt, zum Ausgleich des Schadens verpflichtet ist. Daher wurde von dem Büro Cochet und Schwarz (C + S Consult, Wachtberg) für den Planbereich ein Grünordnungsplan erarbeitet, der eine Abschätzung der Folgen für die Natur und Landschaft vornimmt und detaillierte eingriffsminimierende und -kompen-sierende Maßnahmen vorschlägt. Das Gutachten, das für die Blätter 1 bis 3 des Bebauungsplanes Sp 150 erarbeitet wurde, ist als Anlage 1 a der Begründung beigefügt. Für das Blatt 2 gelten folgende Maßnahmen, die im Detail unter den angegebenen Punkten dieser Begründung erläutert werden.

Vermeidungsmaßnahmen:

V2: Sicherung des Ober- (= Mutter-)bodens (s.u.: 3.2.)

V3: Erhalt von Freiflächen zur Kaltluftproduktion (s.u.: 5.5.)

V6: Keine Ansiedlung immitierender Gewerbebetriebe (s.u.: 5.1.1.)

Ausgleichsmaßnahmen:

A1: Anlage eines 40 m breiten Gehölzstreifens entlang der A 59 (s.u.: 5.5.)

A5: Anlage privater Grünflächen (s.u.: 5.5.)

Empfehlungsmaßnahmen:

E2: Speicherung und Nutzung des Regenwassers (s.u.: 5.6.2.)
E3: Begrünung der Fassaden und Dächer (s.u.: 5.5.)

Der Grünordnungsplan kommt in seinen „Anmerkungen zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung“ zu folgendem Schluß:“*Unter Annahme der Durchführung der beschriebenen landschaftspflegerischen Maßnahmen und der Beachtung der Abdeckung des langfristigen Kompensationsbedarfs kann der Eingriff in die Biotopfunktionen des Landschaftsraumes als ausgeglichen angesehen werden. Die vorgesehenen Maßnahmen tragen zur Verbesserung der Funktionen von Boden und Wasserhaushalt sowie zur Einbindung des Gewerbe- und Wohngebietes in die Landschaft bei. Der Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild kann somit als ausgeglichen betrachtet werden.“*

Im Laufe der Bearbeitung der angrenzenden Bebauungspläne Sp 94 und Sp 25 haben sich Überschneidungen der Planbereiche ergeben, außerdem ist der Gesamtbereich Sp 150 in verschiedene Blätter eingeteilt worden. In dem von dem Büro C + S Consult erarbeiteten Nachtrag von Juni 96 wurde daher die nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz erforderliche Bilanzierung aktualisiert und für die Blätter 1 a und 1 b (bereits rechtsverbindlich) sowie Blätter 2 und 3 gesondert ermittelt. Für das Blatt 2 wurde zwar ein Defizit von 0,9 ha errechnet, was jedoch durch die großen Freiflächen (Maßnahme A 3) im direkt anschließenden Blatt 3, sowie die Textlichen Festsetzungen zu Pflanzriegel, Dachflächenbegrünung und zur Versickerung des Niederschlagswassers kompensiert wird.

Bedingt durch überörtliche Verkehrsplanungen musste die Ausgleichsmassnahme A1: Anlage eines 40 m breiten Gehölzstreifens entlang der A 59 gestrichen werden. Sie wird ersetzt durch eine externe Kompensation auf einem städtischen Grundstück nordwestlich von Kriegsdorf in ca. 1 km Entfernung zum Plangebiet und ist in der Änderung zum Grünordnungsplan erläutert; die Fläche in einem Lageplan definiert.

3.2 Umweltbelange

3.2.1 Altlasten

Im Altlastenkataster der Stadt Troisdorf sind Altlastenverdachtsflächen im Blatt 2 dieses Bebauungsplanes nicht aufgeführt.

3.2.2 Mutterboden

Zur Wahrung der natürlichen Bodenvorkommen und hinsichtlich der Entsorgungsproblematik wurde der Hinweis zum Schutz des Mutterbodens im Sinne der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme V 2 gem. § 202 BauGB aufgenommen. Bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen ist Boden daher so schonend wie möglich zu behandeln.

3.2.3 Wasserschutzzone

Da der gesamte Planbereich in der Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Zündorf liegt wurde der Hinweis aufgenommen, daß keine Betriebe zulässig sind, die aufgrund ihres Gefährdungspotentials eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung befürchten lassen. Die entsprechenden umfangreichen Beschränkungen und Verbote werden in der Wasserschutzgebietsverordnung aufgeführt.

3.2.4 Lärmbelastung

Das Gebiet ist bzw. wird zukünftig durch Verkehrslärm stark belastet. Hauptlärmemittenten sind die Autobahn A 59, die Autobahnanschlußstelle sowie die in Teilen bereits realisierte Ortsumgehung Spich. Hinzu kommt der durch die geplante Nutzung entstehende Gewerbelärm. Von dieser Situation ausgehend hat das Büro deBAKOM eine Schallimmissionsprognose und entsprechende Lösungsansätze erarbeitet, „wie die Bodennutzung, die Verkehrsführung und die gewerbliche Nutzung unter dem Gesichtspunkt Lärm miteinander in Einklang zu bringen sind“ (deBAKOM). Dieses Gutachten ist

mit Ausnahme seiner Anlagen (farbige, nicht reproduzierbare Pläne, Berechnungen) als Anlage 2 der Begründung beigefügt; das gesamte Gutachten ist jederzeit bei der Stadtverwaltung einsehbar.

Für das Blatt 2 des Sp 150 wurden folgende Maßnahmen vorgeschlagen und als Festsetzungen planungsrechtlich übernommen:

Zonierung des Gewerbegebietes u.a. aufgrund der ermittelten Immissionsbereiche lt. Abbildung 2 (siehe hierzu Punkt 5.1.1 dieser Begründung). Weiterhin wurde auf die Vorbelastungen für das Gewerbegebiet selbst durch den Verkehrslärm an der A 59 und der Westtangente hingewiesen (siehe Hinweis Nr. 4).

BISHERIGE PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

4.1 Gebietsentwicklungsplan - GEP

Für den GEP Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis besteht seit 15.05.1991 eine 3. Planänderung, die u.a. auch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sp 150 betrifft. Die im ursprünglichen GEP enthaltene Darstellung Wohnsiedlungsbereich wurde in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich geändert, da weiterhin eine hohe Nachfrage nach sind. „Insbesondere sollen die zwischen der parallel zur Autobahn geplanten Erschließungsstraße und der Autobahn A 59 gelegenen Flächen einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden, da dort aufgrund der Nähe zur Autobahn und der damit verbundenen Immissionen die Entwicklung eines Wohnsiedlungsbereiches nicht sinnvoll ist“ (3. Planänderung“)

4.2 Flächennutzungsplan - FNP

Aufgrund der oben beschriebenen Darstellungen im Gebietsentwicklungsplan wurde bereits die 46. Änderung des FNP, die auch einen Teilbereich dieses Bebauungsplangebietes Sp 150, Bl. 2 erfaßte, durchgeführt. Sie wurde am 23.11.93 wirksam und stellt eine Bautiefe westlich der Langbaurghstraße als gewerbliche Baufläche dar.

Den Aufstellungsbeschluß zur 54. Änderung des FNP hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.03.93 gefaßt. Der Änderungsbereich umfaßt die Flächen zwischen der Siedlung „Auf dem Vogelsang“ und dem Geltungsbereich der 46. Änderung, also den westlichen und nördlichen Teil des Plangebietes. Die Änderung soll parallel zu diesem Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden mit der oben erläuterten Zielsetzung des GEP, hier Gewerbegebiet darzustellen.

4.3 Bebauungsplan

Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan für diesen Planbereich existiert nicht.

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 Art der baulichen Nutzung

Bedingt durch die oben erläuterten Zielsetzungen wird der baulich nutzbare Bereich als Gewerbegebiet mit entsprechenden Gliederungen und Differenzierungen festgesetzt.

5.1.1 Textliche Festsetzung Nr. 1.1: Zonierung

Die Gliederung des Gewerbegebietes erfolgt durch eine Zonierung gemäß Abstandserlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 21.03.1990 i.V.m. den ermittelten Schalleistungspegeln lt. Punkt 6.3 der Schallimmissionsprognose, deBAKOM, vom 05.06.92. Das Gutachten ist als Anlage 2 der Begründung beigefügt. Die Zonierung gemäß Abstandserlaß basiert auf den Abständen der gewerbli-

chen Flächen zu der nördlich angrenzenden Wohnbebauung: Auf dem Vogelsang in ca. 20 m Entfernung.

In Zone 1, wo der Abstand zwischen Gewerbe und Wohnen unter 100 m liegt, sind nur Betriebe zulässige, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zone 2 liegt in einer Entfernung ab 100 m zu dem Mischgebiet. Hier sind nur Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse VII zugelassen.
Bei Zone 3 beträgt der Abstand zu dem Wohngebiet mind. 200 m, es sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen VI und VII zugelassen.

Außerdem können Betriebe und Anlagen der nächstgrößeren ist für zugelassen werden wenn nachgewiesen wird, daß z.B. durch über den Betriebsbeschränkungen die Emissionen soweit begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzwürdigen Gebieten
entspricht. Diese Ausnahmemöglichkeit(z.B. Betriebsbeschränkungen, besondere technische Maßnahmen) sind anhand der Antragsunterlagen nachzuweisen.

5.1.2 Textliche Festsetzung Nr. 1.2: Einzelhandelsbetriebe

Zu den im Gewerbegebiet allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art gehören auch Einzelhandelsbetriebe. Ziel dieser Festsetzung ist, denjenigen Einzelhandel hier auszuschließen, der typischerweise einer städtebaulichen Integration bedarf, d.h. der vorrangig in solchen Gebieten anzusiedeln ist, die der Versorgung der Bevölkerung dienen und die im Hinblick auf die erforderliche Infrastruktur entsprechend qualifiziert sind. Dies trifft auf das Bebauungsplangebiet Sp 150 nicht zu. Das Gebiet liegt in einer Ortsrandlange von Spich, der Ortskern des Stadtteils befindet sich in ca. 700 m Entfernung. Es besteht die Gefahr, daß nichtmotorisierte Käuferschichten mit Gütern des täglichen Bedarfs nicht mehr versorgt werden können, da die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in diesem Gewerbegebiet negative Auswirkungen auf Läden in der Ortsmitte von Spich hat. Aufgrund des Bedarfs an Flächen für Handwerksbetriebe und Betriebe des produzierenden Gewerbes im Stadtgebiet werden Nutzungen, die in anderen städtischen Baugebieten zulässig und dort ausdrücklich städtebaulich erwünscht sind, in den Gewerbegebieten ausgeschlossen.

Der Einzelhandel mit Wohn- und Küchenmöbeln (WB 492 - 498) stellt einen Sonderfall dar. Grundsätzlich bedarf auch das großflächige Angebot eines Möbelsortimentes einer städtebaulichen Integration. Aufgrund der Lage des Einzelfalls kann es aber geboten sein von diesem Grundsatz abzuweichen. Es hat dann eine eingehende Einzelfallprüfung im Baugenehmigungsverfahren unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte des § 11 Abs. 3 BauNVO zu erfolgen. Bei der Erteilung einer Baugenehmigung ist die Sortimentsabgrenzung für Möbelmärkte zu berücksichtigen.

5.1.3 Textliche Festsetzung Nr. 1.3: NR-Nutzungsregelung

Für einen Streifen entlang der Straße „Auf dem Vogelsang“, der westlich unmittelbar an die Wohnsiedlung anschließt, wird eine Nutzungsregelung getroffen. Diese Fläche am Kreisel Niederkasseler Straße gehört zum Bereich des Ortseingangs von Spich aus Richtung Uckendorf/Niederkassel. Zielvorstellung an diesem Punkt ist, die Ansiedlung von ansprechenden Geschäfts- oder Bürogebäuden, die die Eingangssituation fassen und in Verbindung mit der vorhandenen Wohnsiedlung und den zukünftigen gewerblichen Geschäfts- oder Betriebsgebäuden im weiteren Verlauf der Niederkasseler Straße zu einem städtebaulichen Gesamtbilden entwickeln sollen. Die geplante Eingangssituation und Geschäftsallee mit einer gemischten gewerblichen Nutzungsstruktur korrespondiert sowohl mit den dahinterliegenden Gewerbegebieten wie auch den vorhandenen Wohngebäuden. Entlang der Straße „Auf dem Vogelsang“ sind daher nur die Hauptnutzungen Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sowie ausnahmsweise die Wohnungen für einen eingeschränkten Per-

sonenkreis zulässig. Mit der Nutzungsregelung soll insbesondere Rücksicht auf die vorhandenen Wohngebäude genommen werden und die Fläche als Bindeglied zwischen Wohnen und Gewerbe entwickelt werden.

5.1.4 Textliche Festsetzung Nr. 1.4: Anlagen für kirchliche, kulturelle Zwecke und Vergnügungsstätten

Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke sowie Vergnügungsstätten werden als Ausnahme nicht zugelassen. Es handelt sich hierbei um ortskerntypische Anlagen, die aufgrund der fehlenden Infrastruktur in einem Ortsrandbereich, wie es das Gewerbegebiet von Spich ist, städtebaulich unerwünscht sind. Die o.g. Ausführungen zur Textlichen Festsetzung Nr. 1.2 über Einzelhandelsbetriebe treffen hier analog zu.

Die weiterhin gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke sind dem Ge-bietscharakter entsprechend lediglich als Betriebseinrichtungen zulassungsfähig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die Gewerbegebietsfläche wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Geschoßflächenzahl (GFZ) von 2,4 als Höchstwerte gem. § 17 BauNVO festgesetzt. Dies vor dem Hintergrund der städtebaulichen und ökologischen Erfordernisse, sparsam mit Grund und Boden umzugehen.

Die Gebäudehöhen werden gestaffelt: Im Bereich der Autobahn ist eine Mindesthöhe von 10 m und eine Maximalhöhe von 16 m, entlang der Langbaurghstraße/Umgehungsstraße eine Maximalhöhe von 10 m ausgewiesen. Bezugspunkt der Gebäudehöhen ist die derzeitige Geländehöhe über NN.

Entlang der Autobahn A 59, innerhalb eines Abstandes von 100 m vom Fahrbahnrand, besteht eine Baubeschränkungszone, die zur Sicherheit des Autobahnverkehrs Reglementierungen vornimmt. Der Text ist gem. § 9 (2) FStrG als Festsetzung, die Zone im Bebauungsplan übernommen worden. Bei Bauvorhaben innerhalb dieser Zone wird die Straßenbauverwaltung beteiligt. Ergänzend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die 40 m breite Bauverbotszone der A 59 innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche liegt.

5.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Im Gewerbegebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die der offenen Bauweise gemäß § 22 BauNVO entspricht, jedoch ohne die dort angegebene Längenbeschränkung von 50 m. Den bedingt durch ihre Funktion oftmals längeren Gebäuden in Gewerbegebieten kann somit entsprochen werden.

Innerhalb der NR-Zone wird in Anlehnung an die vorhandene Bauweise der Wohnsiedlung Vogelsang sowie der Zielkonzeption die offene Bauweise festgesetzt.

Die überbaubaren Flächen sind mit Ausnahme der 5 m und 10 m breiten Streifen entlang den Straßen auf die gesamte Baugebietsfläche bezogen.

Textliche Festsetzung Nr. 3 zu Werbeanlagen

Über die Reglementierung der Werbeanlagen hinsichtlich Größe, Standort und Orientierung soll eine Überfrachtung der Baukörper mit diesen Anlagen verhindert werden. Zum einen soll dem in Gewerbegebieten häufig anzutreffenden zersiedelten Straßenbild mit überdimensionalen Werbetafeln entgegengewirkt werden, zum anderen sollen störende Auswirkungen durch bewegliche oder mit Wechsellicht betriebene Werbeanlagen auf benachbarte Wohngebiete und die tangierende Autobahn vermieden werden.

5.4 Verkehrsflächen

5.4.1 Kraftfahrzeugverkehr

Für die das Plangebiet begrenzende Autobahn A 59 ist eine zusätzliche Autobahnauffahrt im Kreuzungsbereich der K 29 - Kriegsdorfer Straße gebaut und im Au-

gust 1996 für den Verkehr freigegeben worden. Die Autobahnanschlußstelle ist direkt mit der in Teilen schon realisierten Ortsumgehung von Spich verbunden.

Diese Umgehungsstraße, die die Ortsmitte von Spich entlasten soll, wird in einem großen Bogen westlich des Ortskerns geführt:
Von der B 8 am Ortseingang von Köln kommend zur Lülsdorfer Straße abzweigend durch die Gewerbegebiete Biberweg und Langbaurghstraße, über die Autobahnanschlußstelle durch das südlich angrenzende Gewerbegebiet und die (noch auszubauende) Unterführung Bonner Straße bis zur B 8 im Bereich des Ortsausganges von Spich in Richtung Troisdorf.

Teilstück dieser beschriebenen Ortsumgehung ist die das Plangebiet begrenzende Langbaurghstraße, die das Gewerbegebiet über eine interne Anbindung erschließt. Aufgrund des Charakters einer Umgehungsstraße wurden Ein- und Ausfahrten entlang der Langbaurghstraße untersagt.

Das Gewerbegebiet wird von der Langbaurghstraße aus durch eine 11,0 m breite Straße erschlossen. Die Lage und Führung der Planstraße ermöglicht die Erschließung von kleinteiligen Grundstücken, wie sie für Handwerks- und kleinere Gewerbebetriebe der Zone 1 (entspricht dem Störgrad eines Mischgebietes) günstig sind.

Die Aufteilung der 11,0 m breiten öffentlichen Verkehrsfläche ist im Sinne eines sparsamen und kostenreduzierten Ausbaus wie folgt vorgesehen:

Fahrbahn und Schrammbord: 7,0 m
Parkstreifen: 2,5 m
Gehweg: 1,5 m

5.4.2 Ruhender Verkehr

Für den öffentlichen Verkehr sind auf der Erschließungsstraße Längsparkstände in einer Breite von 2,5 m geplant. Der private Stellplatzbedarf, der durch die gewerbliche Nutzung entsteht, muß von den Grundstückseigentümern auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden. Durch die textliche Festsetzung Nr. 2 werden Garagen und Stellplätze weitgehend in den nicht überbaubaren Streifen zur öffentlichen Verkehrsfläche untersagt, da dieser Streifen entlang den Straßen aus Gründen eines ansprechenden städtebaulichen Gesamtbildes eingegrünt werden soll. Außerdem wird verhindert, daß der Straßenraum durch unmittelbar anschließende Stellplatzflächen zerfließen würde.

Die Parkplätze sind durch Bäume und Pflanzungen zu gliedern und die zur Vegetation benötigten Pflanzflächen vor Überfahren zu schützen, um die dauerhafte Erhaltung der Bäume und Sträucher zu gewährleisten. Durch diese Maßnahmen sollen die in Gewerbeansiedlungen häufig anzutreffenden ungestalteten und großflächigen Parkplatzanlagen sowie umfangreiche Versiegelungen vermieden werden.

Es ist eine gemeinsame Grundstückszufahrt auf die Grenze zu legen. Dies hat eine bessere Ausnutzung der öffentlichen Längsparkstände sowie der privaten Freiflächen, weniger versiegelte Fläche und einen kostengünstigeren Ausbau zum Vorteil.

5.4.3 Fußgänger- und Fahrradverkehr

Das Gebiet ist zum einen über die mit Bürgersteigen, z.T. mit begleitenden Radwegen ausgebauten Straßen zu erreichen. Zum anderen führt der Wirtschaftsweg „Am Friedhof“ entlang des Spicher Friedhofes durch die südlich angrenzende Grünfläche über die A 59 und weiter Richtung Kriegsdorf und Sieglar. Dieser Weg als optimale Anbindung an die Ortsmitte und den Bahnhof von Spich sowie dieerwähnten benachbarten Stadtteile ist über den Fuß- und Radweg entlang der Langbaurghstraße und langfristig auch über eine Wegeverbindung durch die östlich in Blatt 3 geplanten Grünflächen mit dem Plangebiet verbunden.

Die nördlich gelegene Wohnsiedlung Vogelsang ist durch einen ca. 80 m langen Weg an die geplante Erschließungsstraße und damit ebenso an das oben beschriebene Wegenetz angeschlossen.

Entlang der Erschließungsstraße im Plangebiet selbst ist einseitig ein Bürgersteig von 1,5 m Breite eingeplant, der zusammen mit der 6,5 m breiten Fahrbahn aufgrund des in dem Bereich zu erwartenden geringen Verkehrsaufkommens den Fußgänger- und Fahrradverkehr sicherstellt.

5.4.4 Öffentlicher Personennahverkehr

In ca. 700 m Entfernung befindet sich der S-Bahn-Haltepunkt Spich der Deutschen Bundesbahn. Er liegt an der S-Bahn-Strecke Köln-Nippes-Hennef, bzw. Au/Sieg. Vom Bahnhof ist das Gebiet über den im letzten Abschnitt beschriebenen Fuß- und Radweg „Am Friedhof“ optimal erreichbar.

Weiterhin sind für das Gewerbegebiet selbst zwei Bushaltestellen an der Langbaurghstraße geplant, die von der Linie 503 angedient werden sollen.

Zusammenfassend läßt sich daher im Hinblick auf die verkehrlichen Belange feststellen, daß es für das geplante Gewerbegebiet sowohl für den KFZ- und LKW-Verkehr, den Fuß- und Fahrradverkehr als auch den öffentlichen Personennahverkehr gute Anschlußmöglichkeiten gibt.

5.5 Grün- und Freiflächen

Zu den unter Punkt 3.1 erläuterten Maßnahmen, die im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelungen zu diesem Landschaftseingriff notwendig werden, mußten detaillierte Festsetzungen zu Begrünung und Bepflanzung entwickelt werden. Zusätzlich trägt diese Grüngestaltung zur Schaffung eines städtebaulich ansprechenden Umfeldes bei und ermöglicht die Versickerung von Niederschlagswasser. In Blatt 2 des Plangebietes wurden neben den privaten Pflanzgeboten ca. 1 ha öffentliche Grünflächen, davon ca. 0,4 ha in Kombination mit der Festsetzung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen, die mehrere Funktionen beinhalten:

a) Die laut Landschaftsgesetz benötigten und laut Grünordnungsplan berechneten Ausgleichsflächen;

b) Die Schutz- und Pufferzonen für die vorhandene Wohnsiedlung „Auf dem Vogelsang“;

c) Die Abstandsflächen zur Autobahn.

Die öffentlichen wie auch die privaten Festsetzungen zu den Grünflächen sind z.T. Bestandteil der in dem Gutachten Cochet und Schwarz berechneten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen (siehe Abschnitt 4.5: Eingriffs- und Ausgleichsermittlung des Gutachtens). Ihre Ausführung ist daher in allen Punkten dringend erforderlich und unablässig.

Textliche Festsetzungen Nr. 4.1 bis 4.6 - Pflanzgebote

Neben der Ausgleichsmaßnahme für die in Anspruch genommenen Flächen ist die Sicherung eines unversiegelten begrünten Mindestgrundstücksanteils ein weiterer Grund für die getroffenen Festsetzungen zu Bepflanzungen der Grundstücksflächen, der Fassaden und Dächer sowie natürlich deren Erhaltung. Die Bepflanzungen sollen eine möglichst optimale Filterleistung vor allem in Bezug auf Staub in Verbindung mit Temperaturabsenkungen und dem Befeuchten der Luft erbringen und tragen damit zur Verbesserung des Kleinklimas bei. Entsprechend dem Verursacherprinzip soll der Vegetationsbestand einen Teil der emitierten Stäube und Schadstoffe unmittelbar auf dem Betriebsgelände binden. Um eine Bepflanzung mit atypischen oder exotischen Sträuchern und Bäumen zu vermeiden, wurden einheimische Gehölze festgesetzt.

Die entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen festgesetzten Pflanzungen dienen außerdem der Straßenraumbegrenzung.

Entlang der Eigentumsgrenzen zu anderen Baugrundstücken, soweit keine Grenzbebauung besteht, wurde ein Pflanzgebot festgesetzt, um „innerhalb dieses hochgradig

versiegelten Bereiches durchgehende Grünverbindungen entstehen zu lassen, die eine strukturierende und vernetzende Funktion übernehmen können“ (Grünordnungsplan).

Der Grünordnungsplan hat in den Pflanzlisten 1 bis 5 mehrere Pflanzschemata entwickelt, welche die in Frage kommenden Bäume, Sträucher und Kräuter auflisten.

Hinweis Nr. 6 - Freiflächengestaltungsplan

Mit der Vorlage eines Freiflächengestaltungsplanes werden die Bepflanzungsmaßnahmen nachvollziehbar rechnerisch und sachlich aufgeschlüsselt.

Textliche Festsetzung Nr. 5 - EM, Ersatzmaßnahme

Da der planungsbedingte Eingriff nicht vollständig auf den jeweiligen privaten Baugrundstücken ausgeglichen werden kann - es bleibt laut Bewertung ein Defizit - wurde sowohl interne Kompensation in Form von öffentlichen Grünflächen i.V. mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes, wie auch externe Kompensation in Form von einer Ersatzmassnahme ausserhalb des Plangebietes vorgenommen.

Intern handelt es sich um die Anlage von Abschirmungspflanzungen zu dem Wohngebiet. Um die Durchführung der Maßnahme zu gewährleisten, wurde die Fläche als öffentliche Grünfläche definiert.

Weiterhin ist extern eine Ersatzmassnahme in ca. 1 km Entfernung vorgesehen.Sie ist im nord-westlich des nahegelegenen Ortsteils Kriegsdorf im Bereich der K24 vorgesehen. Die Fläche befindet sich auf städtischem Grundstück und ist in der Änderung zum Grünordnungsplan von 4/97 erläutert. Die genaue Lage der für die Massnahme vorgesehenen Fläche ist in dem Lageplan (Anlage der Änderung) gekennzeichnet.

Gemäß § 8 a Abs. 1 BNatSchG sind diese Flächen mit ihren Maßnahmen denjenigen Grundstücksflächen zuzuordnen, auf denen lt. Bebauungsplanfestsetzung Eingriffe in die Landschaft zu erwarten sind. Dies sind im Plangebiet Sp 150, Blatt 2 die Gewerbegrundstücke sowie die Verkehrsflächen. Mit dieser Zuordnungsvorschrift soll die Rechtsgrundlage für die Umlage der durch die Verwirklichung der Maßnahmen entstehenden Kosten (Grunderwerb, Bepflanzung und Pflege) auf die einzelnen zugeordneten EM Grundstücke geschaffen werden. Die Stadt Troisdorf hat eine selbständige Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach dem BNatSchG aufgestellt, die am 11. Juli 1995 in Kraft getreten ist und diesbezügliche Einzelheiten geregelt hat. Die Durchführungskosten werden auf die zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche verteilt.

Die öffentlichen Verkehrsflächen im Plangebiet haben eine Größenordnung von ca. 6.200 qm und damit einen Anteil von 8 % an dem errechneten und ausgewiesenen Flächen- und Maßnahmenbedarf.

Bauverbotszone entlang der A 59

Die 40 m breite Bauverbotszone wurde als öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Gehölzanpflanzungen festgesetzt. Diese Vorhaltefläche entlang der Autobahn wird als Gehölzpflanzung mit ortstypischen Sträuchern einfacher Wertigkeit angelegt. Sollte die BAB 59 in diesem Bereich verbreitert werden, kann zu gegebener Zeit die Pflanzung ohne unverhältnismässig hohen Kostenaufwand entfernt und zur Verfügung gestellt werden. Die Voraussetzung ist durch die Festlegung als öffentliche Fläche geschaffen.

Mit der Festsetzung als unbebaubare, öffentliche Freifläche, die zwischenzeitlich bepflanzt ist, wird den Belangen der überörtlichen Verkehrsplanung entsprochen.

5.6 Technische Infrastruktur

5.6.1 Entwässerung

Das Plangebiet ist im städtischen Abwasserbeseitigungskonzept erfaßt, das gem. § 58.1 LWG am 03.11.1989 (1. Änderung am 09.09.1991) vom Regierungspräsidenten Köln genehmigt wurde. Die Kanalisationsanlage soll als Mischsystem ausgebildet werden, die Abwässer werden zur Kläranlage Köln-Wahn geleitet. Die schadlose Abwasserableitung ist sichergestellt.

5.6.2 Niederschlagswasser

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist lt. § 51 a des Landeswassergesetzes (LWG) ab dem 01.01.96 „vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten“. Aufgrund dieser Gesetzgebung wurde ein hydrogeologisches Gutachten in Auftrag gegeben, das die Versickerungsfähigkeit des Bodens analysiert und geeignete Versickerungsmöglichkeiten aufzeigt. Das Gutachten ist mit Ausnahme seiner Anlagen (Pläne) als Anlage 4 beigefügt. Das gesamte Gutachten einschließlich der Lage der Bohrungen sowie der Bohrprofile ist jederzeit bei der Stadtverwaltung einsehbar.

Als Resüme ist festzuhalten, daß „grundsätzlich die Kiessande zur Versickerung des Niederschlagswassers gut geeignet sind. Nach Vorgabe der Genehmigungsbehörden muß die Versickerung durch die belebte Bodenzone erfolgen. Da eine flächenhafte Versickerung in Anlehnung an die ATV A 138 aufgrund der nicht ausreichend durchlässigen Hochflutlehme“ (sie reichen zwischen 0,5 m und 1,6 m unter Gelände) „größtenteils nicht möglich ist, kann die Versickerung nur über Mulden oder zentrale Versickerungsbecken erfolgen“.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Versickerung des Dachniederschlagswassers ist in der Textlichen Festsetzung Nr. 7 aufgenommen worden.

Hierbei müssen berücksichtigt werden:

- das Gebiet betreffende Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Zündorf
- das Versickerungspapier der Bezirksregierung
- das Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV),
- das o.g. hydrogeologische Gutachten Kühn Geoconsulting von Juli 96.

Der Antrag für eine Versickerungsanlage ist der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zur Genehmigung bzw. zur Erlaubnis vor Baubeginn vorzulegen. Es ist davon auszugehen, das von der Unteren Wasserbehörde - je nach Betriebsart - „ ausschließlich das Wasser der Dachflächen versickert werden darf und das Hof- und Strassenflächen an die Kanalisation anzuschliessen sind“ (S.5 des Gutachtens).

Aufgrund der Wasserschutzzone ist eine Versickerung nur über die belebte Bodenzone möglich. Das Gutachten hat Beispiele für Mulden mit Tiefen von 0,3 m und 0,5 m berechnet.

Die, lt. Regelwerk ATV erforderlichen Abstände zu Gebäuden und Grenzen müssen eingehalten werden. Ausserdem ist für Wartungs- und Erneuerungsarbeiten eine Zufahrtsmöglichkeit für entsprechende Baugeräte einzuplanen.

Da mindestens 20 % der Grundstücksfläche bepflanzt werden müssen (Textliche Festsetzung Nr. 4.1) wird die Möglichkeit eröffnet, die Versickerungsanlage innerhalb dieser Fläche anzulegen. Durch die Bepflanzung der - in Relation zur eigentlichen Mulde - großen Abstandsflächen und der Muldenböschung ergänzen sich die getroffenen Festzetzungen.

Für die Versickerungsfläche einschl. der Abstandsflächen ist je nach Grösse der Dachflächen und der gewählten Muldentiefe mit einer Inanspruchnahme von ca. 7 - 19 % der Grundstücksfläche zu rechnen. Diese Anhaltswerte werden bei Gemeinschaftsanlagen (max. 4 Eigentümer) sowie bei Kombinationen mit Brauchwasseranlagen unterschritten.

Beispiel 1 stellt den für ein Gewerbegrundstück Normalfall dar.Es wurde zugrundegelegt:

20 % Mindest-Pflanzfläche,

30 % versiegelte Fläche für Stellplätze, Zufahrten, etc. - das Wasser wird nicht versickert -,

50 % Gebäudefläche.

Bei einer mittleren Muldentiefe von **0,5 m** werden 2,5 % für die Mulde und ca. 4,7 % Grundstücksfläche für die Abstände benötigt, insgesamt ca. **7,2 %.**

Bei einer mittleren Muldentiefe von **0,3 m** werden 4,1 % für die Mulde und ca. 9,2 % Grundstücksfläche für die Abstände benötigt; insgesamt ca. **13.3%.**

Beispiel 2 stellt den flächenmässig ungünstigsten Fall dar, der allerdings die Ausnahme sein wird:

20 % Mindest-Pflanzfläche,

80 % Gebäudefläche.

Bei einer flachen Muldentiefe von **0,3 m** werden 6,6 % für die Mulde und (je nach Standort zur privaten oder öffentlichen Grenze, bzw, bei 2 Muldenstandorten) ca. 10,7 -13 % der Grundstücksfläche für die Abstände benötigt, insgesamt ca. **17 -19 %.**

Eine um 20 cm tiefere Mulde von 0,5 m reduziert den Flächenbedarf bereits deutlich auf ca. **12 -13 %.**

5.6.3Kathodenschutzanlage

Die Kathodenschutzanlage LA 129/661 -Kabel, Anodenfelder, Tiefenanoden - der Ruhrgas AG dient dem Schutz und der Abschirmung der in der weiteren Umgebung verlaufenden Erdgasleitungen. Sie ist mit ihren Schutz-/ Abstandsflächen im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen worden. Auf das Merkblatt wurde hingewiesen und im Hinweis Nr. 2 die wesentlichen Beschränkungen zitiert.

5.7 Gestaltungsvorschriften

Für die Gewerbegebiete des Bebauungsplanes Sp 150, Blätter 1 a und 1 b, 2 wurde eine isolierte Gestaltungssatzung beschlossen, die seit 05.01.1996 in Kraft ist. Sie trifft Regelungen zur äußeren Gestaltung der Gebäude. Die Festsetzungen zur Proportionierung, Gliederung der Baukörper sowie Dachformen und Einfriedungen sollen dazu beitragen, ein ansprechendes Gewerbegebiet mit städtebaulichen Qualitäten entstehen zu lassen.

6. VERWIRKLICHUNGSMAßNAHMEN

Das Gebiet des Bebauungsplanes Sp 150, Blatt 2 befindet sich zum überwiegenden Teil in städtischem Besitz, so daß Landumlegungen nur für eine Restfläche erforderlich werden.

7. KOSTEN UND FINANZIERUNG

7.1 Anfallende Kosten

Der Stadt Troisdorf entstehen folgende Kosten:

Straßenausbau inklusive Beleuchtung und Entwässerungskanal	1.300.000,00 DM

Öffentliche Grünfläche i.V.m. Ausgleichs- maßnahmen:ca. 3.900 qm zur Wohnsiedlung	156.000,00 DM
Externe Ersatzmassn. in Kriegsdorf, Bereich K24, ca. 7000 qm	51.000,00 DM
Gesamtkosten	1.483.420,00 DM ==========

7.2 Vorgesehene Finanzierung

Die Finanzierung der Bebauungsplanmaßnahme wird anteilmäßig mit Erschließungsbeiträgen nach BauGB und Finanzmitteln aus dem ordentlichen Haushalt der Stadt Troisdorf erfolgen.

8. BODENORDNENDE ODER SONSTIGE MAßNAHMEN

Bodenordnende Maßnahmen über den Rahmen von privaten Regulierungen hinaus sind für diesen Bereich zunächst nicht vorgesehen. Sollte eine Umlegung bzw. Grenzregelung auf privater Basis nicht möglich sein, so wird die Stadt prüfen, ob ein Umlegungsverfahren gem. § 45 ff BauGB ggfls. eine Enteignung gem. § 85 ff BauGB durchgeführt werden muß.

Troisdorf, 14.11.1997

In Vertretung

Wolfgang Pietrek
(Techn. Beigeordneter)

Troisdorf,

Uwe Göllner
(Bürgermeister)

Anlagen

1 a Grünordnungsplan, Büro Cochet & Schwarz (6/92)

1 b Bilanzierung der Teilblätter, Büro C & S Consult (6/96)
1 c Änderung des Grünordnungsplanes, Amt für Umweltschutz (4/97)
2. Schallimmissionsprognose, Büro deBAKOM (6/92)
3. Abstandsliste 1990 (Anhang des Runderlasses MURL)
4. Hydrogeologisches Gutachten, Büro Kühn (7/96)

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 32 vom 8. Mai 1990 509

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		39	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7(1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m^3 oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsofen. Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6 (1+2) 3.16 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungssmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
IV	500	70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11(1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos (*)
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m^3 oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m^3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde. Vakuumschmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1+2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1 000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen durch Flämmen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumullatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen. d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	10.12 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	10.14 (2)	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terazzowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke (*)
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emaillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m^3 oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m^3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplatzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen. c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgefügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenpiätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien (*)
		172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kuntspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 32 vom 8. Mai 1990 517

Abstandsliste 1990

Abstands-Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Dreherein, Schweißereien oder Schleiferein
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	-	Bauhöfe
		194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		196	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt wird

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.